Nro. 97.



Samstag den 4. Dezember 1802.

Paris vom 15. November.

Gestern Abend zwischen 7 und 8 Uhr verkündigte der Donner der Kanonen die Rückkehr des Oberkonsuls in St. Cloud. Er hatte zuletzt Fécamp, Dieppe, Beauvais und Gisors besucht. Schon gestern Morgen ließ man, da man ihn stündlich erwartete, das Schloß zu St. Cloud von keinem Fremden mehr besehen.

Auch der englische Ambassadeur, Lord Whitworth, ist nun zu Paris angelangt. Schon am 10ten war er mit seiner Gemahlin, der Herzogin von Dorset, zu Calais angekommen, wo ihm alle konstituirte Autoritäten in dem Hotel Quillacq, in welchem er abgestiegen war, ihre Aufwartun machten. Des Abends begab er sich nach dem Schauspielhause, wo man passende Verse absang, God save the King und auch die Arie: Où peut être mieux etc. spielte. Er wird nun in kurzem seine Antrittsaudienz bei dem ersten Konsul haben.

Zürich vom 9. November.

Der gewesene Präsident der Schwyzer Tagsatzung, Aloys Reding, und General Auf der Maur sind am 7ten zu Schwyz, wie sie aus der Kirche kamen, auf Befehl des Generals Ney, der dazu aus Paris Anweisung erhalten, von den französischen Truppen arretirt und gestern nebst dem Seklersmeister Hirzel von Zürich, der Mitglied

der

659.

der Schwyzer Tagsatzung war, unter Eskorte von französischen Chasseurs hieher gebracht worden. Sie wurden nach einer Unterredung mit dem General Seras auf das hiesige Rathhaus geführt, wo sie bewacht werden und wohin auch schon Tags vorher der Landammann Reding zu Baden, ein Vetter von Aloys Reding, war geführt worden.

Schweizergränze vom 12. November.

Ausser Reding, Hirzel und Auf der Maur, welche sich bereits auf dem Rathhause zu Zürich befinden, sind auch noch der Landammann Zellweger in Appenzell und der Alt-Untervoigt Baldinger zu Baden arretirt worden. Alle diese Verhaftete sollen bis zu Ende des Kongresses zu Paris in Verwahrung bleiben. — Am 2ten dieses kam der General Rapp zu Chur an, zitirte den kleinen Rath der Stadt vor sich, und verlangte die Einsetzung der Municipalität, welche sogleich erfolgte. Er versicherte darauf, daß wohl keine Franzosen nach Graubünden und der italienischen Schweiz kommen würden. — Die 12000 Mann französischer Truppen, die jetzt in Helvetien sind, sollen noch beträchtlich vermindert werden. General Ney hatte zur Besetzung der Schweiz in allem 51000 Mann zu seiner Disposizion gehabt. Es heißt, Bürger Dolder wolle nun für sich eine Reise nach Paris machen.

Bern vom 9. November.

Ausser den bereits bekannten Verhafteten, als Aloys Reding und Auf der Maur von Schwyz, Hirzel von Zürich, Landammann Reding von Baden und Zellweger von Trogen, sind unter andern auch noch der ehemalige Statthalter von Zürich, Bürger Rheinhardt und Wyß arretirt worden. Alle diese Personen sollen nächster Tage hier durch nach Chilon, einem festen Schlosse im Genfer See, in Verwahrung gebracht werden. Die Hauptanführer im Kanton Luzern, Gerhard von Sempach, Schilliger von Weggis und Fleischly von Kolmen, haben sich nach dem Einrücken der Franzosen entfernt.

Bei der Verhaftung von Aloys Reding und Auf der Maur war eine Menge Volks versammelt, das sich aber ganz ruhig dabei verhielt. Die Arretirung geschah durch einige französische Reuter. In Schwyz selbst liegt nur eine Kompagnie Franzosen. In den benachbarten Gebirgen und Auswegen waren französische Truppen ausgestellt. Bewegungen, die an einigen andern Orten entstanden, sind sogleich gedämpft worden.

Großbritannien.

Zwei Handelsleute in London hatten bekanntermassen ein Schiff zu einem hohen Preis (13000 Pf.) assekurirt, und es alsdann, eine Meile etwa von der Küste, im Einverständnisse mit dem Kapitän, vermittelst einiger Löcher im Boden, versenkt. Der Betrug wurde entdeckt, und man zog die Urheber dieser That vor Gericht. Der Prozeß ist nun geendigt, und der Schiffskapitän ist sammt den 2 Handelsleuten zum Tode verdammt worden.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 97.

Avertissemente.

Fortsetzung des letzthin abgebrochenen Stempelpatents.

§. 20. Die Urkunden, wozu die Stempelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers gewählet werden muß, sind folgende: a) die schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Testamente, Kodizille, oder wie sie sonst genannt werden mögen, mit der im §. 10. bei g angeführten Rücksicht. b) Gewalt und Vollmacht. c) Grenzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Gutsbesitzern aufgenommen werden. Wobei zu merken ist, daß die gewöhnlichermaßen von einer Zeit zur andern vorgenommenen gemeinschaftlichen Grenzbegehungen (Reambulazionen) in so fern hierüber keine Streitigkeiten erfolgen, keiner Stempelgebühr unterliegen. d) Kontrakte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist. e) Reverse zum Land. f) Reverse über eine unbestimmte Summe. g) Renunziazionen und Cessionen, welche über keine bestimmte Summe, sondern über eine in ihrem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit oder Gerechtsame ausgestellet werden. h) Verzichte der Weiber und Töchter, wenn die übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält. i) Verzichte adeliger Töchter. k) Aussergerichtliche Vergleichsurkunden, in welchen keine Summe bestimmt ist. l) Vergleichurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters. m) Majorats- oder Fideikommiß-Errichtung oder Veränderungen, in so fern sie nicht auf eine bestimmte Summe (wornach die Stempelgebühr klassifizirt werden kann) lauten. Die Urkunden, für welche die Bestimmung der Klasse des Papierstempels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgefertiget werden, sind: a) mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Rücksicht auf §. 10. bei g. b) Erbserklärungen. c) Todtenscheine. Bei diesen 3 Gattungen kommt es auf die Person des Erblassers an. d) Vormundschafts- oder Kuratelsdekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausstellen. Bei dieser Gattung von Urkunden kommt es auf die Eigenschaft des Mündels oder des Kuraten an. e) Aufgeboths- (Verkündigungs-) Scheine, und f) Ehe-Dispensen. Beide Gattungen Urkunden, nach der Eigenschaft des Bräutigams. g) Geburt- oder Taufscheine, nach der Eigenschaft des Vaters. h) Vermählungsscheine, nach der Eigenschaft des Mannes. i) Zeugnisse, Dienstabschiede und dergleichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wir Franz der Zweite, rc. rc.

Wir haben für nothwendig befunden, der zu Folge früherer Verordnungen, auf das Stärk- oder Kraftmehl, oder die sogenannte Stärke und den Haarpuder in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, in Ansehung der rothen Schminke aber, in allen Unseren deutschen, böhmischen und galizischen Königreichen und Landen bestehe den Stempeltaxe, eine einfache und der Sicherheit des Gefälls mehr zusagende Ein-

richtung zu geben; daher Wir hiermit alle hierüber bestehenden Vorschriften, mit Ende November laufenden Jahrs aufheben, und vom 1ten Dezember angefangen, in Unseren gesammten deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Ens, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, wie auch in West- und Ost-Galizien, mit Einbegriff der Komerzialstadt Brody und des Buckowiner-Kreises, Folgendes zur Richtschnur vorschreiben und verordnen:

In Beziehung auf Stärkmehl oder Stärke, und auf Haarpuder.

§. 1. Alles Stärkmehl und aller Haarpuder, so innerhalb der Linien der Residenzstadt Wien und der Hauptstadt jeder Provinz, nebst ihren Vorstädten, nemlich zu Linz, Prag, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Krakau und Lemberg, verbraucht wird, sie mögen in den genannten Städten selbst fabriziret, vom offenen Lande eben der Provinz, oder aus einer anderen Provinz dahin geführet werden, unterliegen der Stempeltaxe für jedes Pfund, ohne Unterschied der Eigenschaft, zu drei Kreuzern.

§. 2. Der Verkauf dieser Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papierpäckeln oder Rollen geschehen, welche zu einem ganzen, halben und Viertelpfund, nach Gutbefinden der Fabrikanten und Händler, eingerichtet seyn, und in beliebiger Menge zur Stemplung gebracht werden können.

§. 3. Wenn diese Waare von auswärts eingeführet wird, muß sie an der Linie der Stadt, oder sonst dem nächsten dazu bestimmten Bankalamte, gehörig gemeldet, und von diesem, wenn es ausländische Waare ist, an das Hauptzollamt, zur gewöhnlichen Amtshandlung, gewiesen, von dort aber zu dem Siegelamte gebracht werden. Ist es ein inländisches Fabrikat, so wird dasselbe unmittelbar an das Siegelamt gewiesen.

§. 4. Stärkmehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weiteren Verführung ausser den städtischen Bezirk: Hierüber muß von dem Einführenden dem Siegelamte die schriftliche Erklärung vorgelegt werden. Im ersten Falle, wird die Waare bei dem Hauptsiegelamte abgewogen, und die Stempeltaxe, nach dem sogenannten Sporco-Gewichte (das ist, ohne Abzug einer Tarra) gegen Ausstellung einer Zahlungspolete, abgenommen, welche die Parthei, zu ihrer Ausweisung in Visitazionsfällen, aufzubewahren hat. Im zweiten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise; weil aber davon, ausser in Säckeln oder Rollen, nichts verkauft werden darf, die letzteren aber ohnehin zum Stempeln gebracht, und bei dieser Gelegenheit die Taxen entrichtet werden müssen, so soll das bei der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingereichte Erklärung geschrieben, dasselbe nebst dem Namen des Einführenden und seines Aufenthalts, in ein eigenes Buch vorgemerket, dann aber die Waare der Parthei verabfolget, und derselben zugleich die Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese, bei Gelegenheit, da die Papiersäckeln oder Rollen, zur Stemplung gebracht werden, dem Siegelamte in der Absicht vorlege, daß in dem ämtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestempelten Säckeln von der Summe der eingeführten Waaren abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der stäten Uibersicht bleiben könne, welche Stärk- oder Puderhändler, und wie viel Stärke und Puder, in Rücksicht auf Stemplung, ausständig sind. Ist der Händler eine be-

bekannte, zuverläßige Partbei, so ist keine Sicherstellung des Gefälls nothwendig, da ein solcher ohnehin zur Ausgleichung der Stempelgebühr, von einem Monat zum andern, ämtlich verhalten werden muß. Im entgegengesetzten Falle aber, muß der volle Betrag der Siegelgebühr, vor der Erfolglassung der Waare, bei dem Amte erlegt, der Erlag auf der vorgemeldeten Erklärung ämtlich bescheiniget; und wenn die Säckeln und Rollen zur Stemplung kommen, hiernach die Abrechnung gepflogen werden. Im dritten Falle, wird die Waare ämtlich versiegelt, und mit einer Polete zur Ausfuhre, an das Grenz- Bankalamt angewiesen. Für diese Polete müssen an die Siegelgefällskasse drei Kreuzer als Zettelgeld, bezahlt werden.

§. 5. Wird der Haarpuder oder die Stärke bei der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine verheimlichte Einfuhr entdecket, so ist die Waare verfallen, oder es muß, wo sie nicht mehr vorhanden ist, der Werth nach dem allgemeinen Absatzpreise, nach Abzug der Stempeltaxe, baar erlegt werden.

§. 6. Für die Stärke, oder den Haarpuder, welche in bereits gestempelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht worden, wird die berichtigte Siegelgebühr in keinem Falle zurück bezahlt.

§. 7. Wenn Stärke oder Haarpuder entweder ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungestempelten Säckeln und Rollen, auf was immer für eine Art veräussert wird, oder in so fern solche Säckeln und Rollen mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungestempelt, in Verschleißgewölbern oder auch in Privathäusern, angetroffen werden, verfällt der Verkäufer sowohl, als der Käufer, und eben so der Zwischenhändler, oder die Privatpartbei, bei welcher die Säckeln angetroffen werden, und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stempelgebühr; nebstdem soll die vorgefundene Waare konfisziret werden. Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuder- oder Stärke-Fabrikant, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Mahl die Strafe doppelt, das ist: der Betrag der vierzigfachen Stempelgebühr im Gelde, zu verhängen, bei der zweiten Betretung aber, ist der Übertreter, nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe, mit dem Verluste des Gewerbes oder des Befugnisses, zu bestrafen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ankündigung.

Nachdeme die Umstände erfordern über die Verpachtung des zur hierortigen Kammeralherrschaft gehörigen Vorwerk Wienzownica eine zweite Lizitazion abzuhalten, so wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß besagtes Wienzownicer Vorwerk ohne Robot und fundo instructo jedoch mit Ausnahme der heurigen Winteraussaat am 28ten k. M. Dezember hierorts Lizitando verpachtet werden wird. Pachtlustige haben dann am bestimmten Tag in der 9ten Frühstunde in der Osieker Amtskanzlei zu erscheinen.

Osiek den 16. November 1802.

Johann Nawratil,
Verwalter.

Ankündigung.

Von der k. k. Kammeral- Wirthschaftsverwaltung der Staatsherrschaft Kamienczyk als grundobrigkeitlichen Verlassenschafts- Abhandlungsinstanz werden durch gegenwärtige Ankündigung alle diejenigen Partheien vorgela-

laden, welche an die Verlassenschaftsmasse des am 9ten Juni d. J. allhier verstorbenen hiesigen Amtsvorstehers Herrn Aloys Graf unter was immer für einen rechtsgültigen Namen entweder als Erbschaft oder Schuld eine Anforderung haben oder zu haben vermeinen; daß sie ihre mit allen nöthigen und rechtlich vorgeschriebenen Beweisen versehene Rechte und Ansprüche entweder selbst persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Stellvertretter bei der auf den 21ten Dezember d. J. in hiesiger Verwaltungsamtskanzlei abzuhaltenden Rechtsverhandlung um so gewisser anzumelden und rechtskräftig zu erweisen haben, als nach Verlauf dieses peremtorischen Termins Niemand mehr angehört, noch eine Nachtragsfoderung angenommen werden, sondern sich im Grunde gegenwärtiger Vorladung jeder die Schuld der Abweisung selbst beizumessen haben wird.

Kolodziaz den 6. November 1802.

Nikolaus Dick,
Verwalter. 2

Nachricht

von dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Krakau.

In Folge hoher k. k. Gubernialverordnung vom 3ten, erhalt. 13ten November 1802. Zahl 20508. werden bei dem krakauer Magistrat in der neuen Magistratur auf der Brüdergasse am 29ten Dezember l. J. früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr die Lieferungen der für den besagten Magistrat nöthigen Schreibmaterialien-Erfordernisse als

1tens An Papier: Postpapier, Kanzleipapier, Konzeptpapier und Packpapier.
2tens Federkieln.
3tens Bleistifte, rothe und schwarze.
4tens Siegellack.
5tens Wachskerzen.
6tens Oblatten.
7tens Brennholz.
8tens Die Druckarbeiten.

Vom 1ten Jäner 1803 anfangend, an denjenigen verpachtet werden, welcher die besten Materialien in den wohlfeilsten Preisen zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausrufspreise gleich besagter Artikeln sind folgende

a) Der Riß Postpapier 12 fl. rhn, der Riß Kanzleipapier 5 fl. rhn. 30 kr. der Riß Konzeptpapier 4 fl. rh. 15 kr., der Riß Packpapier 3 fl. rhn.

b) Das tausend Federkiele 9 fl. rhn.

c) Das Pfund Siegellack 1 fl. rhn. 30 kr.

d) Das Dutzet schwarze und das Dutzet rothe Bleistiften 36 kr.

e) Das Pfund Wachskerzen 54 kr.

f) Das Schock grosse Oblatten 15 kr.

g) Die Klafter hartes Brennholz 8 fl. rhn. 30 kr., die Klafter weiches Brennholz 6 fl. rhn. 15 kr.

h) Der Riß Druckpapier sammt dem Druck 5 fl. rhn. 37 kr.

Der Riß Schreibpapier sammt dem Druck 8 fl. rhn. 43 kr.

Der Riß Medianpapier sammt dem Druck 18 fl. rhn. 46 kr.

Der Riß klein Regalpapier sammt dem Druck 25 fl. rhn. 14 kr.

Jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige hat zur Sicherstellung des städtischen Aerariums sich mit einer baaren oder keinem Anstand unterliegenden fidejussorischen Kauzion und mit einem vor der Versteigerung im Baaren zu erlegenden Vadium zu versehen, welches Vadium denjenigen Lizitanten, die nicht den, für den Magistrat vortheilhaftesten Anbot gemacht haben, gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellet, demjenigen aber, der den besten Anbot gemacht hat, nach

dem

dem von der hohen k. k. Landesstelle genehmigten Versteigerungsprotokoll und bestättigten Kontrakt in die Summe der zu erlegenden Kauzion eingerechnet oder nach erlegter Kauzion zurückgestellet werden wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung vor Abschluß des Kontraktes abstünde, zu Handen der Stadtkasse verfallen soll.

Die Kauzion für das Papier beläufet sich auf 300 fl. rhn.
Für die Federkielen auf 75 fl. rhn.
Für das Siegellack auf 75 fl. rhn.
Für die Wachskerzen auf 300 fl. rhn.
Für die Oblatten auf 25 fl. rhn.
Für das Brennholz weicher Gattung auf 300 fl. rhn.
Für das Brennholz harter Gattung auf 500 fl. rhn.
Für die Druckarbeiten 200 fl. rhn.
Von welchen Kauzionen, wenn sie baar erleget werden, die Deponenten die 5 perzentigen Interessen in halbjährigen Raten aus der Stadtkasse empfangen werden.

Das Vadium beläufet sich für das Papier auf 100 fl. rhn.
Für die Federkielen auf 25 fl. rhn.
Für das Siegellack auf 25 fl. rhn.
Für die Wachskerzen auf 100 fl. rhn.
Für die Oblatten auf 8 fl. rhn. 20 kr.
Für das weiche Holz auf 100 fl. rhn.
Für das harte Holz auf 166 fl. rhn. 40 kr.
Dann für die Druckarbeiten auf 66 fl. rhn. 40 kr.

Ubrigens hat ausser dem Buchdrucker und Holzhändler jeder pachtlustige Lieferant eine Probe des zu liefernden Artikels, die ämtlich bezeichnet werden wird, und nach der sich der Lieferant im Lauf der Lieferung bei Abfuhr des Materials genau zu halten hat, zur Lizitazion mitzubringen haben; So wird auch jener, der sich zur Lieferung des Holzes herbeilassen würde, erinnert, daß das Scheit, sowohl harten als weichen Holzes 5/4 pohlnisch in der Länge halten muß, und daß um alle nahmhaft gemachte Artikeln, mit alleiniger Ausnahme der Wachskerzen, der Kontrakt vom 1ten Jäner 1803 auf drei nacheinander laufende Jahre zu gelten, jener für die Wachskerzen aber nur auf ein Jahr seine Wirksamkeit habe. Endlich werden die Pachtlustigen wegen Einholung der näheren Bedingnisse an dem zu dieser Lizitazion als Kommissär abgeordneten Magistratsrath und Kanzleidirektor Herrn Edlen von Rangstein hiermit angewiesen.

Krakau den 16. November 1802.

Ordatzky.
Gollmayer.
Wintzig, Rath. 3

Von dem Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird hiemit zur öffentlichen Wissenschaft kund gemacht, daß, da durch eine hohe Verordnung einer hochlöbl. Landesstelle die neue Weichselsprengbrücke von Kasimir nach Podgorze, sowohl für die Gehende, als auch für die Fahrenden, am 24ten d. geöffnet werden wird, die Polizeivorschriften aber über sämmtliche Brücke nur langsam zu fahren und zu reiten erlauben, so wird hiemit befohlen, über diese Brücke alles schnellen Reitens und Fahrens um so sicherer sich zu enthalten, als sonst der darüber Handelnde zu gewärtigen hat, nicht allein von der Wache angehalten, sondern auch zur Verantwortung und Strafe gezohen zu werden.

Krakau den 23. November 1802.

Ordatzky.
Gollmayer.
v. Rangstein, Magistratsrath.
Ritter von Schindler, Magistratsrath.

An

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 29. November.

Der k. k. mislenizer Kreiskommissär Herr Joseph von Bolza, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der Herr Matthäus von Hiroß, wohnt in der Stadt Nro. 279.

Am 30 November.

Der k. k. Zollgefällenadministrazionsakzessist Herr Joseph Glinezki, wohnt auf dem Stradom Nro. 2.

Der Herr Martin von Pinionzek mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Die Frau Fürstin von Sanguschko mit Suite, wohnt in der Stadt Nro. 633.

Die Frau Gräfin Marianna von Stadnizka mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 207.

Der Herr Gabriel von Tarnowski, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Kasper von Woyna mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Am 2. Dezember.

Der Herr von Klary, k. k. Rittmeister von Kaiser Husaren, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Kajetan von Nelizki, Detazator, mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 521.

Die Frau Baronin Maria Theresia Seidliz geborne Gräfin von Forgatz mit einem Sohne und Freund, wohnt auf dem Kasimir Nro. 66.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 28. November.

Dem Handschuhmacher Ludwig Knab seine Tochter Margaretha, 2 1/2 Jahr alt, am Scharlachfieber, in der Stadt Nro. 232.

Dem Fruchthändler Johann Zmielski sein Sohn Andreas, 24 Stunden alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 93.

Dem Zimmermann Johann Krzizkowski ward ein todter Knab geboren, auf dem Kasimir Nro. 22.

Am 29. November.

Der Posumentirer Johann Schidlowski, 40 Jahr alt, an der Wassersucht, auf dem Kasimir Nro. 116.

Am 30. November.

Dem Schuhmachermeister Matthäus Brandeschewitz sein Sohn Stanislaus, 1/2 Jahr alt, an Masern, in der Stadt Nro. 506.

Krakauer Marktpreise vom 30ten November 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	10	15	9	30	8	30	8	—
— — Korn —	7	—	6	45	6	30	6	15
— — Gersten —	5	15	5	—	4	45	4	30
— — Haber —	3	37 1/2	3	30	3	22 1/2	3	15
— — Hirse —	12	30	12	—	11	30	11	—
— — Erbsen —	7	—	6	45	6	30	6	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.